

Prüfung der Zulassung zur Psychiatrischen Bedarfsabklärung 16.12.2021

Kommunikation Spitex Schweiz und SBK

Psychiatrische Bedarfsabklärung – Wichtige Info

Die Abklärung, ob und welche Massnahmen in der Psychiatriepflege durchgeführt werden sollen, wird von der OKP nur übernommen, wenn die Pflegefachperson eine einschlägige zweijährige Berufserfahrung nachweisen kann (Art. 7 Abs. 2bis litt. b KLV).

Die Überprüfung dieser Voraussetzung obliegt den Versicherern. Der Einfachheit halber (und im Sinne einer freiwilligen Dienstleistung zugunsten ihrer jeweiligen Mitglieder) hatten santésuisse, der Spitexverband Schweiz und der SBK eine gemeinsame Kommission eingesetzt, die auf Gesuch hin diese Überprüfung übernimmt und gegebenenfalls bestätigt, dass die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer über die geforderte Berufspraxis und entsprechende Qualifikationen verfügt.

Diese Kommission wird per Ende 2021 aufgelöst. Gesuche, die bis am 31.12.2021 eingereicht werden, werden von der auslaufenden Kommission noch behandelt (Geschäftsstelle, Bedarfskommission Psychiatrie, Postfach 651, 2502 Biel). Eine Nachfolgeorganisation dieser Kommission, eine Prüfstelle zur Zulassung, ist in Diskussion.

Allerdings wird ab dem 1.1.2022 noch keine neue Prüfstelle zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass die Versicherer ihrer Prüfpflicht nachkommen müssen, bis eine neue Lösung gefunden wurde.

Sie finden hier die Empfehlungen von Spitex Schweiz und SBK für die einzureichenden Unterlagen

Kriterien zur Überprüfung von Art. 7, Abs. 2bis, lit. b der KLV: Zulassung zur psychiatrischen Bedarfsabklärung

Damit eine Pflegefachperson zur psychiatrischen Bedarfsabklärung zugelassen ist, muss sie die Vorgaben in Art. 7, Abs. 2bis, lit. b KLV erfüllen.¹ Die Prüfung der Zulassung erfolgt durch eine zuständige Prüfstelle, wenn eine solche existiert, oder aber direkt durch den Krankenversicherer, der die Leistung der psychiatrischen Bedarfsabklärung vergütet.

Wird Art. 7, Abs. 2bis, lit. b durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller erfüllt, gilt die Person als zugelassen. Folgende Kriterien müssen erfüllt werden. Die Kriterien müssen mit entsprechenden Unterlagen belegt werden:

Kriterium (gemäss Art. 7, Abs. 2bis, lit. b)	Nachweis	Einzureichende Unterlagen
Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF/FH	– Das Diplom belegt den entsprechenden Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Diplom als Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF/FH - Bei ausländischen Diplomen zusätzlich eine SRK-Registrierung
Fachrichtung Psychiatrie	<p>Es muss ersichtlich sein, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller eine Psychiatriepflegefunktion inne hatte, in welcher sie/er regelmässig im direkten Kontakt mit Psychiatriepatienten stand.</p> <p>Die praktische Pfllegetätigkeit nach der Diplomausbildung kann aus Sicht der Verbände namentlich in den folgenden psychiatrischen Arbeitsfeldern erbracht worden sein</p> <p>a. Psychiatrische Kompetenzteams in Spitex-Organisationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fachrichtung Psychiatrie muss in der Bestätigung des Arbeitsgebers oder im Auszug des Arbeitszeugnisses ersichtlich sein. – Falls die 2-jährige praktische Tätigkeit nicht in einer psychiatrischen Klinik erfolgte, ist ein Konzept des Kompetenzteams für psychiatrische Pflege, in welchem die 2-jährige praktische Tätigkeit absolviert wurde, einzureichen

¹ Die Abklärung, ob Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben b Ziffern 13 und 14 und c Ziffer 2 durchgeführt werden sollen, **muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.** (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4964_4964_4964/de)

Kriterium (gemäss Art. 7, Abs. 2bis, lit. b)	Nachweis	Einzureichende Unterlagen
	<ul style="list-style-type: none"> b. Psychiatrische Abteilungen in Pflegeheimen und -institutionen c. Ambulante psychiatrische Tages- und/oder Nachtstrukturen d. Ambulante psychiatrische Dienste e. Psychiatrische Kliniken f. Psychiatrische Abteilungen an Akutspitälern g. Forensische Strukturen wie Gefängnisse h. sozialpädagogische Institutionen 	
2-jährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> - Es muss eine entsprechende 2-jährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie ersichtlich sein. - Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% verlängert sich die Dauer der praktischen Tätigkeit entsprechend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus dem Arbeitszeugnis, der die 2-jährige praktische Tätigkeit mit entsprechender Prozentanstellung belegt. Oder - Wenn der Auszug aus dem Arbeitszeugnis die 2-jährige Dauer und den Anstellungsgrad <u>nicht</u> belegt, braucht es eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung des damaligen Arbeitsgebers, der die 2-jährige praktische Tätigkeit und das entsprechende Pensum belegt.

Weitere Kriterien, die zu erfüllen und mit Nachweisen zu belegen sind:

Kriterium (gemäss Art. 7, Abs. 2bis, lit. b)	Nachweis	Einzureichende Unterlagen
Praktische Tätigkeit	Die 2-jährige praktische Tätigkeit muss mindestens zur Hälfte in der Schweiz absolviert worden sein	Aus den Unterlagen, die die 2-jährige praktische Tätigkeit belegen (Auszug aus dem Arbeitszeugnis oder Bestätigung des damaligen Arbeitgebers) muss ersichtlich sein, dass mindestens die Hälfte der 2-jährigen praktischen Tätigkeit in der Schweiz absolviert wurde.
Betriebsbewilligung oder Berufsausübungsbewilligung	Wenn die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller bei einer Spitexorganisation angestellt ist, muss die Spitexorganisation aufzeigen, dass sie über eine entsprechende Betriebsbewilligung verfügt. Freischaffende Pflegefachpersonen müssen nachweisen, dass sie über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung und die ZSR-Nummer verfügen.	Anstellung bei Spitexorganisation: Kopie der Betriebsbewilligung mit der entsprechenden ZSR-Nummer des Betriebs. Freischaffende Pflegefachperson: Kopie der Berufsausübungsbewilligung und der ZSR-Nummer.

Weiter empfehlen wir Ihnen Folgendes zu beachten:

Die Unterlagen zur Zulassungsprüfung werden persönlich von der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller eingereicht, nicht von der aktuellen Arbeitgeberin.



Solange es keine Prüfstelle gibt: In Kontakt mit dem einzelnen Versicherer frühzeitig sicherstellen, was in welcher Form erwartet wird, damit die Prüfung der Zulassung erfolgen kann.